



OGH stellt klar: Keine vorzeitige Kündigung der PZV

Eine im Rahmen der „prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge“ abgeschlossene Lebensversicherung kann vor Ablauf der steuerlichen Mindestbindungsfrist von zehn Jahren nicht gekündigt werden: Die einschlägigen Bestimmungen im Versicherungsvertragsgesetz über die Auflösung von Versicherungsverträgen werden durch die Spezialregelungen im Einkommensteuergesetz außer Kraft gesetzt: Das speziellere und jüngere Gesetz „schlägt“ die alte Regelung. Das hat der Oberste Gerichtshof bestätigt.

A. schloss 2003 im Rahmen der staatlich geförderten „prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge“ eine fondsgebundene Lebensversicherung ab. Dem Versicherungsvertrag wurden die Versicherungsbedingungen für die BonusPension der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß [Paragraph 108 Einkommensteuergesetz](#) (EStG) zugrunde gelegt, deren § 6 Abs. 2 die Bestimmung enthält: „Eine Kündigung ist frühestens auf den Schluss des 15. Versicherungsjahres möglich.“

Vor Abschluss füllte A. ein entsprechend dem Vordruck E 108g des [Bundesministeriums für Finanzen](#) gestaltetes Formular der Versicherung aus und unterschrieb es. In diesem Formular war folgende Erklärung enthalten: „Ich verpflichte mich unwiderruflich, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrags auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches zu verzichten.“

2009 kündigte A. die Versicherung und verlangte den entsprechenden Rückkaufswert der Lebensversicherung. Er gab an, dass er den Versicherungsvertrag gemäß [§ 165 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz](#) (VersVG) in Verbindung mit [§ 178 Abs. 1 VersVG](#) gekündigt habe. Die abgegebene Erklärung gelte gegenüber dem Finanzamt, nicht gegenüber dem Versicherer.

Die Versicherung B. weigerte sich: Eine Kündigung sei nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und der vom Kläger abgegebenen schriftlichen Erklärung, für zehn Jahre auf eine Rückzahlung zu verzichten, nicht möglich gewesen.

Erstgericht gibt Versicherungsnehmer Recht

A. klagte und bekam Recht. Die §§ 165 und 178 Abs. 1 VersVG würden die Kündigung einer Lebensversicherung durch den Versicherungsnehmer erlauben, wenn wie hier - laufende Prämien zu entrichten seien.

Die Bestimmungen des EStG enthielten bloß Bestimmungen zum Schutz der Prämienauszahlungen durch den Staat und seien zu den §§ 165 und 178 Abs. 1 VersVG keine *lex specialis*, daher gelte die Zehnjahresfrist nicht. Deshalb könne sich der Versicherer nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers auf die vertragliche Einschränkung bzw. den Ausschluss des Kündigungsrechts berufen.

Da bestimmte Beträge vom unstrittigen Rückkaufwert abzuziehen und einzubehalten wären, konnte das Klagebegehren der Höhe nach durch das Erstgericht noch nicht beurteilt werden.

Zweite Instanz folgt den Argumenten der Versicherung

Das Berufungsgericht sah es anders als die erste Instanz. A. stehe das Recht auf Kündigung nach § 165 Abs. 1 und 178 Abs. 1 VersVG nicht zu. Es liege mit der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge eine spezielle Form der Lebensversicherung vor, die in den §§ 108g ff EStG eine Sonderregelung gefunden habe. Die Zukunftsvorsorge sei von ihrer Konzeption her eine „Weiterentwicklung“ der „Abfertigung neu“.

Unabhängig davon, ob Steuerpflichtige tatsächlich Einkommensteuer bezahlen würden, sollten sie in den Genuss einer geförderten Zukunftsvorsorge kommen. Die Förderung sei daher als Prämie ausgestaltet. Sie stehe nur dann zu, wenn sich der Steuerpflichtige unwiderruflich zu einer mindestens zehnjährigen Kapitalbindung verpflichte.

Da die [§§ 108g ff EStG](#) gegenüber den §§ 165 Abs. 1 und 178 Abs. 1 VersVG eindeutig die speziellere sowie historisch jüngere Regelung darstellten, würden sie in ihrem Regelungsbereich die allgemeinere und ältere Norm abändern.

In diesem Zusammenhang sei bei einer Auslegung von Paragraph 108g EStG die Absicht des Gesetzgebers bedeutsam. Nach den Gesetzesmaterialien habe der Gesetzgeber eine zumindest zehnjährige Kapitalbindung des Versicherungsnehmers ausdrücklich gewollt. § 108g Abs. 1 Z 2 EStG sehe klar eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung des Steuerpflichtigen, das heißt des Versicherungsnehmers, vor.

OGH: Kündigung unter Zehnjahresfrist unzulässig

Der Versicherungsnehmer ging in Revision. Der [Oberste Gerichtshof](#) (OGH) bestätigte in seiner Entscheidung (OGH 7. 9. 2011, [7 Ob 138/11m](#)) das Berufungsgericht: Die §§ 108g Abs. 1 Z 2 und [108i Abs 1 EStG](#), die eine Rückzahlung der Versicherungsprämien für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ausschließen, derogierten der älteren generellen Kündigungsregelung des § 165 Abs 1 VersVG, sind ihr also vorzuziehen.

Nach dem durch § 9 ABGB positivrechtlich verankerten Grundsatz „*lex posterior derogat legi priori*“ verdrängt also die jüngere Norm alle mit ihr in Widerspruch stehenden älteren. Die §§ 108g Abs. 1 Z 2 und 108i Abs. 1 EStG stünden eindeutig mit der älteren generellen Kündigungsregelung 165 Abs. 1 VersVG in Widerspruch.

Dass die betreffenden Bestimmungen des EStG die Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes nicht tangieren sollen, sei schon nach dem Wortlaut der Bestimmungen auszuschließen.

Die sozialpolitische Überlegung, in Krisenzeiten müsse es dem Konsumenten möglich sein, vorzeitig auf das eingezahlte Kapital zuzugreifen, auch wenn damit wesentliche Nachteile – Nachversteuerung, Prämienrückzahlungen, eventuelle Stornoabschläge etc. – verbunden sind, sei kein ausreichendes Argument. Krisenbedingten Notfällen könne der Versicherungsnehmer durch Prämienfreistellung begegnen.